

Datum:
03.03.2014

Ermessenslenkende Weisung 01/2014 Vermittlungsbudget § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III – Pauschalierung der Reisekosten bei Nutzung privates Kfz

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung

Diese Weisung gilt grundsätzlich ab dem 03.03.2014 für alle Antragstellungen ab diesem Zeitpunkt.

Einleitung

Das Jobcenter stellt einen angemessenen Anteil der Mittel aus seinem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereit. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung.

Pauschalierung

Für Kosten für Selbstfahrer mit dem privaten Kfz im Zusammenhang mit

- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
- Fahrkosten für Pendelfahrten
- Umzug bei auswärtiger Arbeitsaufnahme
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle

wird die Erstattung ab sofort pauschaliert.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 0,20 € je gefahrenen Kilometer.

Die zurückgelegte Strecke ist mittels Routenplaner sowie einer Bestätigung des Arbeitgebers bzw. neuen Mietvertrages nachzuweisen. Es werden immer die Kilometer der kürzesten Strecke zum Zielort erstattet.

Ermessensausübung

Mit der Förderung soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit geschaffen werden. Sie dient der Überwindung bzw. der Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Die individuelle Notwendigkeit einer Förderung ist auf Grundlage des im Profiling festgestellten Handlungsbedarfs und der daraus abgeleiteten Handlungsstrategie zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Art und Umfang

der individuellen Umsetzungsstrategie sind vor Förderbeginn in der mit dem Kunden abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Diese ermessenslenkende Weisung dient der Sicherstellung einer Gleichbehandlung im Jobcenter München. Die festgelegte Pauschale bildet die Grundlage für die Bewilligung. Sie ist ein Richtwert für die Entscheidung und kann in begründeten Einzelfällen unter- oder überschritten werden. In diesen Fällen ist die Entscheidung mit den TL/innen abzusprechen und im Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind die Fachlichen Hinweise – „Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)“ sowie die Geschäftsanweisung – „Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III“ zu beachten.

Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Kostenerstattungen für die Erfüllung der Meldepflicht nach §59 SGBII i.V.m. §309 SGBIII gehören nicht zum Vermittlungsbudget und sind gesondert anzuweisen.

Reisekosten, die im Zusammenhang mit den **allgemeinen Meldepflichten** nach §309 SGBIII entstehen, werden **nicht** aus dem VB, sondern nach §309 Abs.4 SGBIII erstattet.